

Mitteilung des Senats vom 4. Dezember 2001

Änderung der Gemeindegrenze zwischen Bremen und Bremerhaven

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den von ihm am 13. November 2001 der Bürgerschaft (Landtag) übermittelten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen Bremen und Bremerhaven mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie um Zustimmung zu den darin vorgesehenen Änderungen der Landesgrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven (gemäß anliegender Übersichtskarte).

Der Senat bittet um dringliche Behandlung in der Dezember-Sitzung der Stadtbürgerschaft im Hinblick darauf, dass noch in der Dezember-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen Bremen und Bremerhaven in 2. Lesung beschlossen werden soll, damit ein Inkrafttreten am 1. Januar 2002 gewährleistet werden kann.

Das Gelände der ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne wurde mit Kaufvertrag vom 23. Dezember 1996 durch das Land Bremen vom Bund erworben. In der am 4. November 1997 abgeschlossenen Vereinbarung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Bremerhaven ist festgelegt worden, der Stadt Bremerhaven die gemeindlichen Rechte und Pflichten der in der Stadt Bremen im Ortsteil 123 „stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven“ gelegenen Gelände der ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne und einer nördlich angrenzenden Fläche zu übertragen. Im Einzelnen wurde vereinbart, dass die Neuordnung der Gemeindegrenzen nach Abschluss des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens und des Bebauungsplanverfahrens wirksam werden soll. Beide Verfahren sind mittlerweile abgeschlossen und im Mai 2001 vom Senat und im Juni 2001 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen worden. Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind zwischenzeitlich rechtskräftig, so dass die Neuordnung der Gemeindegrenze vollzogen werden kann. Finanzielle Auswirkungen sind hiermit nicht verbunden.

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen hat dem Gesetzentwurf am 31. Oktober 2001 zugestimmt. Der Magistrat Bremerhaven hat dem Gesetzentwurf am 21. November 2001 zugestimmt. Die Befassung der Stadtverordnetenversammlung ist für den 6. Dezember 2001 vorgesehen.

Viertes Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen Bremen und Bremerhaven

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Gemeindegrenze zwischen der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven geändert. Die hiervon betroffenen Gemeindegebiete werden der neuen Grenze entsprechend umgemeindet.
- (2) „Alte Grenze“ ist die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Gemeindegrenze.

(3) „Neue Grenze“ ist die in § 2 beschriebene Gemeindegrenze, die von der alten Grenze abweicht.

(4) Für den Verlauf der neuen Grenze sind die Grenzbeschreibungen maßgebend. Bei der Grenzbeschreibung sind Ordnungskriterien für die zu bezeichnenden Flurstücke in beiden Städten „Flurstück, Flur, Gemarkung“. Die Gemarkung Überseehafen gehört zur Stadt Bremen, die Gemarkungen Geestemünde, Lehe und Weddewarden gehören zur Stadt Bremerhaven. Die in den Grenzbeschreibungen genannten Flurstücke entsprechen dem Nachweis im Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 31. Dezember 2000.

(5) Zur topographischen Orientierung ist diesem Gesetz eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 22.000 mit dem Verlauf der alten und der neuen Grenze beigefügt.

§ 2

(1) Die neue Grenze beginnt am westlichsten Punkt des Flurstücks 72/56, Flur 46, Gemarkung Weddewarden, und folgt nacheinander in östlicher Richtung der südlichen Grenze der Flurstücke 72/46, 48/5, 72/48, 72/49, Flur 46, Gemarkung Weddewarden. Anschließend verläuft sie in südlicher Richtung nacheinander entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 72/52, Flur 46, Gemarkung Weddewarden, sowie des Flurstücks 62/1, Flur 13, Gemarkung Überseehafen, bis sie zuletzt auf die alte Grenze trifft.

(2) Die neue Grenze beginnt am nordwestlichsten Punkt des Flurstücks 111, Flur 46, Gemarkung Weddewarden, und folgt in südlicher Richtung der östlichen Grenze der Flur 13, Gemarkung Überseehafen. Anschließend verläuft sie in östlicher Richtung nacheinander entlang der nördlichen Grenze der Flur 18, Gemarkung Überseehafen, der westlichen und nördlichen Grenze der Flur 20, Gemarkung Überseehafen, bis sie zuletzt auf die alte Grenze trifft.

(3) Die neue Grenze beginnt am nordwestlichsten Punkt des Flurstücks 17/12, Flur 84, Gemarkung Lehe. Hier folgt sie in östlicher Richtung der nördlichen und östlichen Grenze dieses Flurstücks, sodann nacheinander der östlichen Grenze der Flurstücke 17/9, 4/1, 3/1, 2/1, Flur 84, Gemarkung Lehe. Anschließend verläuft sie entlang der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 1/1, Flur 84, Gemarkung Lehe, sowie der südlichen Grenze der Flurstücke 17/9 und 17/8, Flur 84, Gemarkung Lehe, bis sie zuletzt auf die alte Grenze trifft.

(4) Die neue Grenze beginnt am nordwestlichsten Punkt des Flurstücks 9/1, Flur 21, Gemarkung Überseehafen und folgt in südlicher Richtung der westlichen Grenze dieses Flurstücks, bis sie zuletzt auf die alte Grenze trifft.

(5) Die neue Grenze beginnt am nordöstlichsten Punkt des Flurstücks 1/33, Flur 41, Gemarkung Weddewarden und folgt in westlicher und dann in südlicher Richtung der östlichen Grenze des Flurstücks 1/34, Flur 41, Gemarkung Weddewarden. Anschließend verläuft sie in südlicher und zuletzt östlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 2/14, Flur 10, Gemarkung Geestemünde, bis sie zuletzt auf die alte Grenze trifft.

§ 3

(1) In den umgemeindeten Gebieten tritt das in der abgebenden Gemeinde geltende Orts- und Landesrecht außer Kraft und das in der aufnehmenden Gemeinde geltende Orts- und Landesrecht in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Bauleitpläne bleiben bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch die aufnehmende Gemeinde in Kraft.

§ 4

Das in den umgemeindeten Gebieten belegene Verwaltungsvermögen der abgebenden Gemeinde geht mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen ohne Entschädigung auf die aufnehmende Gemeinde über.

§ 5

(1) Soweit für Rechte und Pflichten in den umgemeindeten Gebieten Wohnsitz, Wohnung oder Aufenthalt Voraussetzung ist, gilt hierfür auch der Wohnsitz, die Wohnung oder der Aufenthalt in der abgebenden Gemeinde vor der Umgemeindung als Wohnsitz, Wohnung oder Aufenthalt in der aufnehmenden Gemeinde.

(2) Für Amtshandlungen der Kataster- und Vermessungsverwaltung aus Anlass der Umgemeindung werden Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nicht erhoben. Das gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch und anderen öffentlichen Büchern.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des nach seiner Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.



Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen der Stadt Bremerhaven die gemeindlichen Rechte und Pflichten für das Gelände der in der Stadt Bremen im Ortsteil 123 „stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven“ gelegenen ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne und einer nordöstlich angrenzenden Fläche übertragen werden. Dies entspricht der zwischen dem Präsidenten des Senats und dem Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven am 4. November 1997 unterzeichneten „Vereinbarung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) und der Stadt Bremerhaven zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Bremerhaven“ (Drucksache 14/481 S vom 4. November 1997).

Die Neuordnung der Gemeindegrenze soll vereinbarungsgemäß nach Abschluss der in Bremen laufenden Bauleitplanverfahren für das genannte Gelände (Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen [ehemals 26. Änderung des Flächennutzungsplanes Bremen 1983] sowie Verfahren zu dem aus dieser Flächennutzungsplanänderung zu entwickelnden Bebauungsplan 1981) wirksam werden. Diese Bauleitplanverfahren sind im Juni 2001 von der Stadtbürgerschaft abgeschlossen worden, so dass nunmehr die Gebietshoheit für das Gelände auf die Stadt Bremerhaven übertragen werden kann (§ 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs).

Daneben werden bei dieser Gelegenheit geringfügige Grenzkorrekturen in vier weiteren Fällen beschlossen (§ 2 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzesentwurfs).

II. Die einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In Absatz 1 werden die Grenzänderungen festgelegt, ihr Umfang ergibt sich aus § 2.

Die Absätze 2 und 3 bestimmen die Begriffe „alte Grenze“ und „neue Grenze“.

In Absatz 4 wird festgelegt, aus Gründen der Übersichtlichkeit aber auch zur Wahrung der notwendigen Eindeutigkeit nur den neuen Grenzverlauf nach kataster-technischen Bezeichnungen zu beschreiben. Gebiete, die ihre Gemeinde-zugehörigkeit wechseln, sind nicht aufgezählt; sie leiten sich aus den Grenzbe-schreibungen ab. Die Verwendung der exakten katastertechnischen Bezeichnung ermöglicht es, auf großmaßstäbige Karten als Bestandteil dieses Gesetzes zu verzichten.

Die in Absatz 5 erwähnte Übersichtskarte dient, ohne für die Grenzverläufe verbindlich zu sein, nur der topographischen Orientierung.

Zu § 2

Aus den Grenzbeschreibungen ergibt sich der Verlauf der neuen Gemeindegrenze.

Mit der in Absatz 1 dargestellten Grenzänderung – das Trogbauwerk betreffend – wird die Gemeindegrenze entsprechend der Abgrenzung des inzwischen vollstän-dig fertiggestellten Bauwerkes berichtigt.

Absatz 2 beschreibt den neuen Grenzverlauf zum Zwecke der Eingemeindung des Gebietes der ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne und unmittelbar angrenzen-der Gebiete in die Stadt Bremerhaven.

Bei der Realisierung des ISP-Schwerpunktprojektes „Ocean-Park Bremerhaven“ wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, ob die neue Stadtmitte Bremerhavens von dem über das Zolltor Roter-Sand laufenden überörtlichen Hafenverkehr entlastet werden muss. Aus hafenbetrieblicher Sicht sind zwei voll funktionsfähige Zoll-abfertigungsstellen (heute Zolltor Senator-Borttscheller-Straße und Zolltor Roter-Sand) unverzichtbar. Bei der Fläche nach Absatz 3 handelt es sich um die Options-fläche für den eventuellen Ersatz des Zolltores Roter-Sand.

Durch die Grenzänderung in Absatz 4 wird die Gemeindegrenze der Plantrasse der Erschließungsstraße für das neue Zolltor angepasst.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen Bremen und Bremerhaven vom 9. Mai 1995 (Brem.GBl. S. 281) erfolgte bereits eine Grenz-

änderung im Bereich der Bundeswasserstraße Weser, um aus hafenbetrieblicher Sicht klare Rechtsverhältnisse bezüglich der hier deckungsgleich verlaufenden Gemeindegrenze, Hafengebietsgrenze und Grenze des Zollfreigebietes zu schaffen. Veränderte Schiffsgrößen machen es erforderlich, die bisher 60 m parallel im Abstand zur Stromkaje verlaufenden Grenzen auf 100 m parallel zur Stromkaje zu verlegen, Absatz 5.

Zu § 3

Absatz 1 übernimmt zum Zwecke der Erhaltung einer einheitlichen Rechtsordnung innerhalb der Gemeinde die herkömmliche und bewährte Regelung, dass das bisherige Ortsrecht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft tritt. Die wechselseitige Einführung bzw. Außerkraftsetzung von Landesrecht ist erforderlich, weil in der Stadt Bremerhaven teilweise noch früheres hannoversches und preußisches Recht als partielles Landesrecht fortgilt (vgl. Zweites Gesetz zur Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven vom 6. Juli 1965 – Brem.GBl. S. 107 – 101-a-2). Die vorgesehene Regelung soll verhindern, dass in den umgemeindeten Gebieten partiell das in der abgebenden Gemeinde geltende Landesrecht fortgilt und damit diese Gebiete ihrerseits Rechtsexklaven in der aufnehmenden Gemeinde bilden.

Vom Grundsatz des wechselnden Ortsrechts müssen in Absatz 2 die bestehenden Bauleitpläne nach dem Baugesetzbuch ausgenommen werden. Für sie stehen in der aufnehmenden Gemeinde keine Regelungen bereit, die beim Inkrafttreten des Gesetzes automatisch an ihre Stelle treten könnten. Deshalb müssen sie bis zur Änderung oder Aufhebung durch die aufnehmende Gemeinde in Kraft bleiben.

Zu § 4

Es entspricht allgemeiner Übung und ist auch zweckmäßig, dass das Verwaltungsvermögen der das Gebiet abgebenden Gemeinde in diesem Gebiet auf die aufnehmende Gemeinde Kraft Gesetz mit dinglicher Wirkung übergeht.

Der Entwurf sieht den entschädigungslosen Übergang des Verwaltungsvermögens vor, weil davon ausgegangen wird, dass sich der Vermögenswert und die künftige Unterhaltungslast an betroffenen Objekten insgesamt gesehen in etwa ausgleicht.

Zu § 5

Die Rechtsordnung knüpft in einigen Fällen bei Rechten und Pflichten an eine Mindestdauer des Wohnsitzes, der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde an, so z. B. im Wahlrecht und im Steuerrecht. Absatz 1 stellt sicher, dass die Umgemeindung insoweit keine Nachteile bringt.

Die Gebietsänderungen haben gewisse Rechtshandlungen zur Folge, die mit öffentlichen Abgaben verbunden sind, so z. B. die Umtragung des in § 4 genannten Verwaltungsvermögens in den Grundbüchern. Es ist deshalb geboten und entspricht allgemeiner Übung, dass der die Gebietsänderung verfügende Gesetzgeber solche Rechtshandlungen kostenfrei stellt, Absatz 2.

Zu § 6

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.